

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (ZIO)**

**vom 13.03.2007 i.d.F. vom 21.07.2015\***

Aufgrund von § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 i.d.F. vom 19.12.2005 i.V.m. Art. 27 § 21 Absatz 2 Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 01.01.2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 07.02.07 die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsantrag
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Rückmeldung
- § 5 Beurlaubung
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Vollzug der Exmatrikulation
- § 8 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 9 Kontaktstudium
- § 10 Meldepflichten
- § 11 Nachfristen
- § 12 Inkrafttreten

---

\* Die nachstehend aufgeführte Ordnung ist in der Fassung eingearbeitet:

3. Änderungsordnung vom 15.05.2019 (Amtl. Bek.Nr. 10/2019) in Kraft getreten am 01.04.2019
2. Änderungsordnung vom 21.07.2015 (Amtl. Bek.Nr. 13/2015) in Kraft getreten am 01.06.2015
1. Änderungsordnung vom 10.05.2011 (Amtl. Bek.Nr. 03/2011) in Kraft getreten am 01.04.2011

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende bzw. Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung voraus. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung schließt die Immatrikulation die Zulassung ein. Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung sind die im Folgenden gemachten Ausführungen für das Zulassungsverfahren sinngemäß auf das Immatrikulationsverfahren anzuwenden.
- (2) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd immatrikuliert werden. Dies gilt nicht, soweit eine Prüfungsordnung eine Mehrfachimmatrikulation vorsieht. Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über gemeinsame Studiengänge (§ 6 LHG) bleiben unberührt.
- (3) Die Zulassung kann erfolgen für
  1. einen einzelnen Studiengang oder ausnahmsweise ein Parallelstudium (§ 60 Abs. 4 LHG i.V.m. § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
  2. einen Studiengang mit einer in der Prüfungsordnung vorgesehenen Verbindung von Teilstudiengängen (§ 30 Abs. 1 und 2 LHG),
  3. einen einzelnen Teilstudiengang gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung zur Erweiterung des grundständigen Studiengangs (Erweiterungsstudium),
  4. ein postgraduales Studium (§ 31 Abs. 2 LHG),
  5. ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium,
  6. eine bestimmte Zeit bei ausländischen Studierenden, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule studieren wollen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 LHG).

## **§ 2 Zulassungsantrag**

- (1) Der formgerechte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bei der Hochschule einzureichen:

für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist).

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird.

In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist der Antrag auf Zulassung  
für das Sommersemester bis zum 15. Januar,  
für das Wintersemester bis zum 15. Juli  
bei der Hochschule einzureichen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für einen in § 1 Abs. 3 genannten Studiengang und für ein bestimmtes Fachsemester zu stellen. Die nach § 12 LHG i.V.m. der jeweils gültigen Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums erforderlichen Daten sind im Rahmen des Zulassungsantrages anzugeben. Der Zulassungsantrag ist auf den amtlichen Vordrucken (auch online abrufbar) zu richten an die

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd  
Oberbettringer Str. 200  
73525 Schwäbisch Gmünd

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.

- (3) Deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber haben ihrem Antrag beizufügen:

1. das Reifezeugnisses oder eine sonstige Hochschulzugangsberechtigung.

Bei ausländischen Bildungsnachweisen ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Landes beizufügen, in dem die Zeugnisinhaberin bzw. der Zeugnisinhaber seinen bzw. ihren Wohnsitz hat. Zeugnisinhaberinnen bzw. Zeugnisinhaber, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz haben, richten den Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den Ländern des Beitrittsgebiets, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des zuständigen Regierungspräsidiums über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen. Diese Bescheinigungen sind der Hochschule zusammen mit dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und bei Zeugnissen in ausländischer Sprache mit einer Übersetzung in die deutsche, englische oder französische Sprache (§ 58 Abs. 2 LHG),

2. für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Abs. 6 und 7 LHG i.V.m. der jeweils entsprechenden Eignungsfeststellungsverfahrensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erforderliche Nachweis über die Eignung für den gewählten Studiengang,
3. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit, soweit dies durch Satzung nach § 58 Abs. 8 LHG für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist,
- 3 a. für das Studium in einem Lehramtsstudiengang den Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 3. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd,

- 3 b. für das Studium in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang außerhalb der Lehramtsstudiengänge den Nachweis einer Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6, 1. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung über das Studienorientierungsverfahren der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd,
4. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erloschen ist, weil die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG),
6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sonst beruflich tätig ist sowie eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers darüber, wie viel Zeit (Wochenstunden) die Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
7. sofern die Zulassung in das zweite oder ein höheres Fachsemester beantragt wird einen von der zuständigen Stelle ausgestellten Nachweis über die Anrechnung von Fachsemestern,
8. bei einem Wechsel des Studienganges im dritten oder höheren Semester einen schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG
9. für die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium) oder einem postgradualen Studium das für das jeweilige Weiterbildungs- bzw. postgraduale Studium geforderte Hochschulabschlusszeugnis sowie gegebenenfalls sonstige Nachweise über die durch eine etwaige besondere Zulassungssatzung bestimmten weiteren Voraussetzungen (§ 31 Abs. 2 LHG),
10. für ein Parallelstudium die nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG erforderlichen Nachweise.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ihrem Antrag beizufügen:

1. die in Absatz 3 Nr. 2 bis 10 genannten Nachweise,
  2. eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein Bildungsnachweis gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; falls die Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung,
  3. einen Nachweis über bisherige Studienleistungen. Falls der Nachweis nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst ist, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung,
  4. einen Lebenslauf mit vollständiger tabellarischer Übersicht über den bisherigen Ausbildungsgang,
- 4a Alle gemäß Abs. 3 und 4 notwendigen Zeugnisse und Nachweise sind grundsätzlich in einfacher Kopie beizulegen. Bei der Immatrikulation ist die

Hochschulzugangsberechtigung immer als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen, für andere Dokumente, die dem Antrag beigelegt werden, kann die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd die Vorlage im Original verlangen,

5. einen Nachweis über die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. LHG).
  6. einen Aufenthaltstitel oder den Nachweis einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 60 (5) Nr. 4 LHG.
- (5) Führt die Hochschule ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, so ist der Wunsch zur Teilnahme schriftlich zu erklären. Bei der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren sind die von der Hochschule durch Satzung bestimmten Unterlagen dem Zulassungsantrag beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils geltenden Eignungsfeststellungsverfahrensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

### **§ 3** **Immatrikulationsverfahren**

- (1) Die zugelassene Studienbewerberin bzw. der zugelassene Studienbewerber hat den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studierendensekretariat der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose haben zum Zwecke der Immatrikulation persönlich zu erscheinen.
- (2) Dem Immatrikulationsantrag sind beizufügen:
1. die vollständig ausgefüllten Einschreibungsformulare,
  2. zwei Passbilder,
  3. von Bewerberinnen und Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
  4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung gem. § 60 Abs. 3 Nr. 2 LHG i. V. m. § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
  5. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
  6. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen zusätzlich der Nachweis einer Aufenthaltsbewilligung, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 LHG).
  7. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber, in welcher Fakultät die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar und wahlberechtigt sein will.

- (3) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der Studierenden bzw. des Studierenden in das Studierendenregister vollzogen. Die Immatrikulation wird erst vollzogen, wenn der Hochschule sämtliche Unterlagen vorliegen und der Beitrag für das Studentenwerk, der Verwaltungskostenbeitrag sowie ggf. die Studiengebühr und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Die Studierende bzw. der Studierende erhält als Bestätigung der vollzogenen Immatrikulation einen Studenausweis und ein Studienbuch mit einem entsprechenden Immatrikulationsvermerk für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein befristetes Studium wird durch einen besonderen Vermerk im Studienbuch kenntlich gemacht.

### **§ 3 a Promotionsstudierende**

- (1) Personen, die als Doktorandin oder als Doktorand angenommen worden sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert; angenommene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.

- (2) Die Immatrikulationspflicht für die unter Abs. 1 benannten Personen besteht jeweils bis zur Disputation. Nach der Disputation bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind Doktorandinnen oder Doktoranden zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen. Beendet die Doktorandin oder der Doktorand das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des jeweiligen Semesters.

- (3) Für die Leistungserbringung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens für die Zulassung zur Promotion ist eine Immatrikulation für in der Regel zwei Semester möglich.

### **§ 4 Rückmeldung**

- (1) Will die bzw. der Immatrikulierte das Studium im folgenden Semester fortsetzen, so hat sie bzw. er sich fristgerecht für das folgende Semester ordnungsgemäß zurückzumelden. Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Rückmeldung wird durch die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags sowie ggf. der Studiengebühr und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen erklärt.
- (3) Die Rückmeldung wird bestätigt, sobald die Zahlungen nach Abs. 2 innerhalb der Rückmeldefrist auf dem Konto der Hochschule vollständig eingegangen sind. Als

Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält die Studierende bzw. der Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das entsprechende Semester.

## § 5 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu beantragen. Außerdem ist das Studienbuch vorzulegen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.
- (2) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
  1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
  2. als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent in Ausland tätig sein wollen,
  3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,
  4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
  5. zum Wehr,- oder Zivildienst einberufen werden,
  6. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
  7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
  8. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (3) Der Antrag ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 3 dieser Ordnung für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist (§4 Abs. 1) zu stellen. In den anderen Fällen ist der Urlaub unverzüglich zu beantragen, nachdem der Urlaubsgrund eingetreten ist.
- (4) Die Beurlaubung wird im Studienbuch und in der Studierendenakte vermerkt.
- (5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder eine Einberufung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienst nach der Aufnahme des Studiums vorliegt.
- (6) Die Beurlaubung wird - unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung - in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen.
- (7) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen,

---

ausgenommen die Bibliothek (§ 28 LHG) zu benutzen. Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil von Lehrveranstaltungen sind.

## **§ 6 Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag (§ 62 Abs.1 LHG) der Studierenden bzw. des Studierenden unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes oder von Amts wegen (§ 62 Abs. 2 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Exmatrikulation sind das Studienbuch, der Studiausweis; sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, die ihre Gültigkeit verlieren; die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen sowie ggf. der Nachweis über die bezahlten öffentlich-rechtlichen Forderungen vorzulegen (§ 62 Abs. 5 LHG).

## **§ 7 Vollzug der Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation wird durch Löschung der Daten der Studierenden bzw. des Studierenden im Studierendenregister sowie durch Eintragung des Exmatrikulationsvermerks im Studienbuch vollzogen.  
Der Exmatrikulationsvermerk enthält den Tag des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam.
- (2) Im Falle einer von Amts wegen erfolgten Exmatrikulation wird auf Antrag ein Exmatrikulationsvermerk im Studienbuch erteilt, wenn sämtliche, in § 6 Abs. 2 geforderten Unterlagen vorliegen.

## **§ 8 Gasthörerinnen und Gasthörer**

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Kapazität können auf Antrag Personen mit hinreichender Bildung zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerin bzw. Gasthörer zugelassen werden (§ 64 Abs. 1 LHG). Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis ist beim zuständigen Sekretariat zu stellen.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel begrenzt auf höchstens 10 Stunden Lehrveranstaltungen je Semesterwoche. Die Benutzung von Hochschuleinrichtungen kann nach Maßgabe bestehender Benutzungsordnungen eingeräumt werden. Der Gasthörer bzw. die Gasthörerin erhält einen Gasthörerschein.



- (3) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt, vorausgesetzt, die Gasthörergebühr nach § 17 Landeshochschulgebührengesetz i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist auf dem Konto der Hochschule eingegangen.

### **§ 9**

#### **Kontaktstudium**

- (1) Zum Kontaktstudium können Personen zugelassen werden, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben oder die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachgewiesen haben (§ 31 Abs. 3 LHG).
- (2) Die Zulassung zum Kontaktstudium ist beim Studierendensekretariat zu beantragen.

### **§ 10**

#### **Meldepflichten**

- (1) Der Verlust des Studienbuches, des Gasthörerscheines oder des Studienausweises ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Dem Studierendensekretariat sind ferner alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten, insbesondere des Familienstandes, des Namens und der Anschrift sowie die Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 11**

#### **Nachfristen**

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landeshochschulgebührengesetzes i.V.m. der Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erhoben.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 20. Februar 1998 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 13.03.2007

gez. Prof. Dr. H.-J. Albers  
Rektor

